

Parlamentarischer Vorstoss

2016/279

> Landrat / Parlament | Geschäfte des Landrats

Titel: Motion Marie Theres Beeler, Fraktion Grüne/EVP: Ergänzung des Ge-

setzes über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (GSA)

Autor/in: Marie Theres Beeler

Mitunterzeichnet von: Meschberger, Augstburger, Bänziger, Brenzikofer, Corvini, Dudler, Fritz,

Gorrengourt, Heger, Hotz, Kirchmayr Klaus, Meyer, Schoch

Eingereicht am: 22. September 2016

Bemerkungen: --

Verlauf dieses Geschäfts

Das Gesetz über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (GSA) ist eine wichtige Grundlage zur Einhaltung rechtlicher Grundsätze durch das im Kanton BL tätigen Gewerbes. Für das Bauhaupt- und Baunebengewerbe sieht es den Einsatz einer paritätischen Kontrollkommission, getragen durch die Sozialpartner vor, die mit dem Metier vertraut ist und sich darum eignet, in diesem Bereich beauftragt zu werden. Die ZAK ist momentan die einzige Körperschaft, welche die im §12 des GAS definierten Voraussetzungen erfüllt, um diese Kontrolltätigkeit wahrzunehmen.

Im Zusammenhang mit den Diskussionen und Rechtsunsicherheiten rund um die ZAK in den vergangenen Monaten stellt sich aber die Frage, was geschieht, wenn das gemäss GSA §12 einzusetzende Organ für die Kontrollen im Bereich des Bauhaupt- und des Baunebengewerbes die im Gesetz aufgeführten Bedingungen nicht mehr erfüllt und die gemäss Leistungsvereinbarung notwendigen Kontrollen nicht mehr durchführen kann.

Das Gesetz muss sicherstellen, dass die Kontrollen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit jederzeit gewährleistet sind.

Ist dieses Ziel durch die mit der Kontrollaufgabe betraute Organisation nicht mehr gewährleistet, muss der Kanton dennoch handlungsfähig bleiben, um gegen Schwarzarbeit vorzugehen. Dies verunmöglicht jedoch das heutige Gesetz, indem der Kanton nicht explizit befugt ist, die Kontrollen in einem solchen Fall selber durchzuführen. Zur Bekämpfung der Schwarzarbeit in einem solchen Fall bedarf es einer Ergänzung im GSA.

Wir beantragen, dass §12 des GSA durch einen Absatz 5 mit folgendem Wortlaut ergänzt wird:

Stellt der Regierungsrat fest, dass kein handlungsfähiges Kontrollorgan zur Verfügung steht, das die in §12 Absatz 2 genannten Voraussetzungen erfüllt, übernimmt der Kanton die Kontrolle.